
**Ergänzende Hinweise für Anträge auf Verleihung des Ehrenbriefs
des Landes Hessen für Tätigkeiten in Karnevalsvereinen**

- I. Verdienste für die Allgemeinheit können dann vorliegen, wenn karnevalistische Veranstaltungen zugunsten sozialer Einrichtungen, denen dabei ein nennenswertes finanzielles Ergebnis zugute kommt, oder als kostenlose Sonderveranstaltungen für sozial schwache Gruppen regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren stattfinden, und der zur Auszeichnung vorgeschlagene entscheidend am Zustandekommen dieser Veranstaltungen beteiligt ist. D.h., nicht jede Art von Beteiligung an solchen Veranstaltungen rechtfertigt schon eine Auszeichnung.

- II. Selbständige Abteilungen von Karnevalsvereinen mit besonderen Aktivitäten, z.B. Spielmanns- und Fanfarenzüge, die unabhängig von der Karnevalszeit in der Öffentlichkeit auftreten und damit einen kulturellen Beitrag für die Allgemeinheit leisten, sind mit anderen Musikvereinen gleichzustellen.

- III. Die ehrenamtliche Tätigkeit in Vorständen von Karnevalsvereinen, deren Aktivitäten hauptsächlich in vereinsinternen oder der Öffentlichkeit nur entgeltlich zugänglichen Veranstaltungen besteht, erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbriefs.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Antragsbearbeitung sollen bereits in den Antragsformularen auch insoweit präzise Angaben enthalten sein.